

Was gibt es Neues im Bereich der Pensionen?

In den ersten 100 Tagen hat die Regierung ein umfassendes Pensionspaket vorgelegt. Unter der Prämisse, dass bis zum Jahr 2031 der Pensionsbereich 2,9 Milliarden Euro zur Budgetkonsolidierung beitragen soll, wurden weitreichende Änderungen vorgenommen. Aber was verändert sich konkret? Hier ein Überblick.

Teilpension

Leichteres Arbeiten im Alter – die Teilpension

Um einen schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen, wurde für alle jene, die die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension erfüllen, die Möglichkeit geschaffen, diese als Teilpension in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Ausmaß der bisherigen Arbeitszeit um mindestens 25 % reduziert wird. Neben dem Erwerbseinkommen kann somit auch ein Teil der Pension bezogen werden. Bis jetzt konnte man neben einer vorzeitigen Alterspension nur bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen, ohne dass die Pension wegfällt. Diese Betragsgrenze soll es bei der Teilpension nicht geben.

Unverändert bleibt die Möglichkeit, eine (vorzeitige) Alterspension zur Gänze in Anspruch zu nehmen oder den Pensionsantritt zur Gänze aufzuschieben.

Korridorpension

Strengerer Zugang zur Korridorpension

Ab 2026 werden innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren die notwendigen Versicherungsjahre für die Korridorpension schrittweise von bisher 40 auf 42 Versicherungsjahre erhöht. Gleichzeitig wird auch das Zugangsalter innerhalb von zwei Jahren von 62 auf 63 Jahre erhöht.

Achtung: Die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) sowie die Schwerarbeitsregelung sind davon nicht betroffen!

Übersichtstabelle Korridorpension

Geburtsjahrgang	Mögliches Antrittsalter	Notwendige Versicherungsjahre
Bis 31.12.1963	62 LJ	40 Jahre
1.1.1964 – 31.3.1964	62 LJ + 2 Monate	40 Jahre + 2 Monate
1.4.1964 – 30.6.1964	62 LJ + 4 Monate	40 Jahre + 4 Monate
1.7.1964 – 30.9.1964	62 LJ + 6 Monate	40 Jahre + 6 Monate
1.10.1964 – 31.12.1964	62 LJ + 8 Monate	40 Jahre + 8 Monate
1.1.1965 – 31.3.1965	62 LJ + 10 Monate	40 Jahre + 10 Monate
1.4.1965 – 30.6.1965	63 LJ	41 Jahre
1.7.1965 – 30.9.1965	63 LJ	41 Jahre + 2 Monate
1.10.1965 – 31.12.1965	63 LJ	41 Jahre + 4 Monate
1.1.1966 – 31.3.1966	63 LJ	41 Jahre + 6 Monate
1.4.1966 – 30.6.1966	63 LJ	41 Jahre + 8 Monate
1.7.1966 – 30.9.1966	63 LJ	41 Jahre + 10 Monate
ab 1.10.1966	63 LJ	42 Jahre

Pensionsanpassung

Mehr Fairness bei Pensionsanpassung

Eine massive Verschlechterung für neue Pensionist:innen konnte abgewandt werden. 2027 wäre die aliquote Pensionsanpassung wieder schlagend geworden. Das hätte bedeutet, dass die erste Pensionserhöhung je nach Zeitpunkt des Pensionsantritts unterschiedlich ausgefallen wäre. Menschen, die mit 1. Jänner 2026 in Pension gehen, hätten die volle Anpassung erhalten, während Menschen, die im November oder Dezember 2026 in Pension gehen, überhaupt keine Anpassung erhalten und damit viel Geld verloren hätten. Das wurde abgewandt. Laut dem Regierungsprogramm sollen **alle Menschen, die ab 2026 in Pension gehen, im ersten Pensionsjahr 50 Prozent der Pensionsanpassung erhalten.**

Auch wenn es aus ÖGB-Sicht erfreulicher wäre, dass alle Menschen im ersten Jahr ihrer Pension gleich die volle Pensionsanpassung bekommen hätten, konnte zumindest ein Stück Fairness umgesetzt werden.

Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags für Pensionist:innen

Der Krankenversicherungsbeitrag von Pensionist:innen wird um 0,9 Prozentpunkte erhöht (von 5,1 Prozent auf 6 Prozent). Dieser Beitrag wird alleine von den Pensionist:innen getragen. Allerdings fließen diese Mehreinnahmen in die Absicherung und den Ausbau der ambulanten und niedergelassenen Gesundheitsversorgung. Damit sollen lange Wartezeiten verkürzt und das therapeutische Angebot ausgebaut werden.

Was heißt das konkret?

- Eine Pensionistin mit einer monatlichen Bruttopension von 1.000 Euro zahlt monatlich netto 2 Euro mehr (aufgrund der Negativsteuer).
- Ein Pensionist mit einer monatlichen Bruttopension von 2.000 Euro zahlt monatlich netto 11 Euro mehr.
- Eine Pensionistin mit 3.500 Euro monatlicher Bruttopension zahlt netto 19 Euro mehr im Monat.

Arzneimittelkostenobergrenze

Die Rezeptgebührenobergrenze soll einerseits schrittweise von aktuell 2 % auf 1,5 % des jährlichen Nettoeinkommens gesenkt und andererseits in eine Arzneimittelkostenobergrenze umgewandelt werden. Das heißt, ab 1. Jänner 2026 werden auch Arzneimittel inkludiert, die günstiger als die Rezeptgebühr sind. Besonders für chronisch kranke Menschen bedeutet das eine massive Entlastung, da diese Medikamente, sobald die Kosten dafür die Obergrenze erreichen, für das laufende Kalenderjahr ebenfalls nicht mehr zu bezahlen sind. Zusätzlich werden Rezeptgebühren 2026 mit dem Wert von 2025 eingefroren.

Erhöhung der e-Card Gebühr

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes wurde die Erhöhung des e-card Servicebetrags von aktuell 13,80 auf 25 Euro beschlossen. Diese Gebühr soll künftig auch von Pensionist:innen geleistet werden, die bisher von dieser Zahlung ausgenommen waren.

Fazit

Die Budgetkonsolidierung und die laufenden Debatten rund um die Finanzierung unserer Pensionen sind auch nicht spurlos an dieser Regierung vorbeigegangen. Besonders die Verschärfung des Zugangs zur Korridorpension, die Verkürzung der Altersteilzeit sowie die Anhebung der KV-Beiträge für Pensionist:innen sind keine Forderungen des ÖGB.

Aber wichtig ist, dass die Anhebung des Regelpensionsalters verhindert wurde und die Pensionist:innen keine reduzierten Pensionsanpassungen in Kauf nehmen müssen.